

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.03.2022

Geschäftszeichen:

III 44-1.56.2-74/21

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. März 2017**

Zulassungsnummer:

Z-56.212-3590

Geltungsdauer

vom: **22. März 2022**

bis: **22. März 2027**

Antragsteller:

Tremco CPG Germany GmbH

Werner-Haepf-Straße 1

92439 Bodenwöhr

Zulassungsgegenstand:

Fugendichtungsband "Cocoband multi 600" als schwerentflammbarer Baustoff

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.212-3590 vom 21. März 2017.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.212-3590 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Fugendichtband muss aus getränktem Polyurethan-Weichschaumstoff - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt werden. Die innen anzuordnende Seitenfläche des Fugendichtbandes muss mit einer zusätzlichen Imprägnierschicht versehen sein. Das Dichtband ist einseitig mit einem doppelseitigen Klebeband kaschiert. Die Klebeschicht ist bis zum Einbau des Fugendichtbandes mit einem Abdeckpapier zu schützen.

Das Fugendichtband muss im unkomprimierten Zustand eine Dicke von maximal 91,5 mm aufweisen. Es muss eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von mindestens 55 mm aufweisen.

Die Rohdichte des für die Herstellung des Fugendichtbandes verwendeten Polyurethan-Weichschaumstoffs muss im unkomprimierten Zustand $75 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Das Flächengewicht des doppelseitigen Klebebandes (ohne Abdeckpapier) muss $100 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dommaschk